

## Ausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt  
des Kantons Zürich  
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich  
Telefon 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55  
www.svazurich.ch, info@svazurich.ch

## 1 Beitrittsverpflichtung für alle Arbeitgebenden

Alle Arbeitgebenden mit Wohn- oder Geschäftssitz, Zweigniederlassung, Betriebs- oder Arbeitsstätte im Kanton Zürich sind gesetzlich verpflichtet, der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten (Kanton Zürich: Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958, nachgeführt bis 1. Mai 2002).

Davon ausgenommen sind nur Arbeitgebende, die durch einen Entscheid des Regierungsrates von der Unterstellung unter das Gesetz befreit worden sind oder einer anerkannten (privaten) Familienausgleichskasse angehören. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen – voll oder teilweise – beschäftigt werden. Der Austritt aus der kantonalen Kasse ist nur nach einer dreimonatigen Voranzeige auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

## 2 Beitragspflicht der Arbeitgebenden

Der Beitrag an die kantonale Familienausgleichskasse ist ausschliesslich von den Arbeitgebenden zu tragen und beträgt 1,3 Prozent.

Ihre Beitragspflicht besteht für alle in der Schweiz wohnenden oder tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Kinderzulagen haben.

## 3 Zulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

### 3.1 Die Kinderzulage für Arbeitnehmende beträgt bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes CHF 170.– pro Kind und Monat.

Eine volle Zulage wird bei 80 oder mehr Arbeitsstunden pro Monat ausgerichtet. Bei Teilarbeit beträgt die Zulage CHF 2.15 pro Kind und Arbeitsstunde, höchstens jedoch CHF 170.– pro Monat. Werden die Beschäftigten nicht im Stundenlohn entlohnt (Pauschalentschädigung, Akkordlohn usw.), ist zur Ermittlung der massgebenden Stundenlohnsumme durch den der Tätigkeit entsprechenden Stundenlohn zu teilen.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Zulage verhältnismässig gekürzt. Sie beträgt bei Vollbeschäftigung CHF 5.70 pro Kind und Kalendertag.

### 3.2 Zwischen dem 13. Altersjahr und dem vollendeten 16. Altersjahr wird eine Zulage von CHF 195.– pro Kind und Monat ausbezahlt. Wird die Zulage pro Arbeitsstunde geleistet, beträgt der Ansatz CHF 2.45. Wenn die tagesweise Berechnung greift, gilt der Wert von CHF 6.50.

### 3.3 Die Zulagen unter 3.2 werden über das 16. Altersjahr hinaus ausbezahlt für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

## 4 Zulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

### 4.1 Die Zulagen für Kinder von Staatsangehörigen der Schweiz oder der EU-/EFTA mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder EFTA sind grundsätzlich identisch mit den Zulagen, die in der Schweiz gewährt werden.

EU-Staaten sind (gültig ab 1. April 2006): Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Oesterreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (südlicher, griechischer Teil).

EFTA-Mitgliedstaaten sind: Island, Liechtenstein, Norwegen

### 4.2 Die Zulagen für Kinder mit Wohnsitz in einem Staat, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, werden gemäss der Kaufkraft, die in diesem Land herrscht, abgestuft (ausgenommen sind EU-Bürger mit Kinder mit Wohnsitz in einem EU-EFTA-Staat)

#### Wert der vollen Zulage in %

Wert der vollen Zulage in %	Wohnsitz der Kinder
100	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Kanada / Quebec, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, San Marino, Schweden, USA
75	Griechenland, Israel, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik (seit 1. April 2006), Zypern
50	Chile, Kroatien, Slowakei, Ungarn
25	Ex-Jugoslawien (inkl. Bosnien Herzegowina) Mazedonien, Türkei, Philippinen

Die Zulagen werden längstens bis zum vollendeten 16. Altersjahr ausgerichtet.

### 4.3 Für Kinder mit Wohnsitz in einem Staat, der weder der EU angehört noch ein Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz abgeschlossen hat, werden keine Zulagen ausgerichtet.

## 5 Auszahlung der Zulagen

### 5.1 Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden. Diese dürfen jedoch Kinderzulagen nur an Beschäftigte ausrichten, für die sie eine Verfügung über den Anspruch auf Kinderzulagen der Familienausgleichskasse des Kantons Zürich besitzen. Die Zulagen dürfen ausserdem nur während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgerichtet werden (vorbehaltlich Ziffer 5.3 und 6.4, Absatz 1).

### 5.2 Die Kinderzulagen sind am Ende eines Monats fällig und müssen von den Arbeitgebenden spätestens zusammen mit der Lohnzahlung ausgerichtet werden, in welcher der letzte Kalendertag des Monats enthalten ist. Die Kinderzulagen sind in der Lohnabrechnung mit Betrag und Bezeichnung zu dokumentieren.

### 5.3 Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

- Bei Unfall, Krankheit oder Militärdienst sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruches noch während eines Monats weiter auszuzahlen.
- Im Todesfall während drei Monaten (für ausländische Beschäftigte abweichende Regelung in Ziffer 6.4, Absatz 1).
- Bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist die Kinderzulage auch noch für die direkt anschliessenden arbeitsfreien Samstage, Sonn- und Feiertage auszurichten.
- Bei unbezahltem Urlaub besteht kein Anspruch auf Kinderzulagen.

## 6 Anspruchsberechtigung

### 6.1 Anspruch auf Kinderzulagen haben nur Beschäftigte, für die der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin dem Gesetz unterstellt ist.

- Die Zulagenberechtigung dauert für alle Kinder vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monats, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden.
- Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit mindererwerbsfähig sind, besteht Anspruch auf die Zulage bis zum Wegfall der Gebrechlichkeit, längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres (für ausländische Beschäftigte abweichende Regelung in Ziffer 6.4, Absatz 3).

Als Kinder im Sinne des Kinderzulagengesetzes gelten:

- die in einem Kindesverhältnis gemäss ZGB zu den Beschäftigten stehenden Kinder;
- die von den Beschäftigten oder ihren Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern angenommenen Kinder;
- die Stiefkinder der Beschäftigten;
- die Pflegekinder, welche die Beschäftigten unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen haben (vgl. Ausnahme in Ziffer 6.4, Absatz 2).

### 6.2 Kassenpraxis bei Erwerbstätigkeit beider Ehepartner

Für jedes Kind wird nur eine Zulage ausgerichtet. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulage, sind sie grundsätzlich in demjenigen Kanton zu entrichten, in dem der Erwerbstätige beschäftigt ist (Beschäftigungskanton; Erwerbortsprinzip). Besteht aber aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (z.B. des anderen Elternteils) auch ein Anspruch im Kanton, in welchem die Kinder wohnen (Wohnkanton), so geht dieser Anspruch vor. Wäre die Leistung im Beschäftigungskanton höher (höherer Leistungsansatz oder im Wohnkanton nur eine Teilzulage), so kann dort noch die Differenz zwischen der im Wohnkanton geschuldeten und der im Beschäftigungskanton vorgesehenen höheren Leistung verlangt werden.

In den übrigen Fällen steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- der Person, welche die höhere Kinderzulage beziehen kann;
- der oder dem Obhutsberechtigten;
- der oder dem Erwerbstätigen mit dem höheren Beschäftigungsgrad;
- der Mutter

### 6.3 Wer gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet ist (z.B. bei geschiedener Ehe oder für aussereheliche Kinder), hat die Kinderzulagen in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter nicht im Einzelfall eine andere Anordnung getroffen hat.

### 6.4 Für ausländische Beschäftigte ohne Niederlassungsbewilligung gelten folgende besondere Bestimmungen (betrifft nicht EU-Staatsangehörige):

- Bei Unfall und Krankheit erfolgt die weitere Ausrichtung der Kinderzulagen nach Ziffer 5.3 für noch nicht ein Jahr ununterbrochen in der Schweiz wohnhafte Beschäftigte – Ausnahme Grenzgänger und Grenzgängerinnen – nur, sofern und solange sich die Beschäftigten in der Schweiz aufhalten. Sie fällt im Todesfall mit dem Lohnanspruch dahin.
- Für Pflegekinder, die sich im Ausland oder nach erfolgter Einreise noch nicht ein Jahr ununterbrochen mit behördlicher Bewilligung in der Schweiz aufhalten, werden keine Zulagen ausgerichtet.
- Die Zulagenberechtigung für Kinder, die sich im Ausland oder, nach erfolgter Einreise, noch nicht ein Jahr ununterbrochen mit behördlicher Bewilligung in der Schweiz aufhalten, erlischt in allen Fällen mit dem vollendeten 16. Altersjahr.
- Asylbewerber und Asylbewerberinnen, deren Kinder sich im Ausland aufhalten, haben sich beim Stellenantritt zum Bezug der Kinderzulagen anzumelden. Die Auszahlung der Zulagen wird jedoch bis zur Anerkennung als Flüchtling oder vorläufigen Aufnahme im Sinne von Art. 14 a Abs. 3 oder 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer aufgeschoben (Art. 84 des Asylgesetzes).

## 7 Geltendmachung des Anspruches

### 7.1 Anspruch auf Kinderzulagen gegenüber der Familienausgleichskasse des Kantons Zürich haben Beschäftigte, deren Arbeitgebende über die SVA Zürich dieser Kasse angeschlossen sind. Wer Kinderzulagen beanspruchen will, muss dazu ein Anmeldeformular ausfüllen. Dieses kann bei den Arbeitgebenden, bei der AHV-Zweigstelle oder direkt bei der SVA Zürich bezogen oder allenfalls direkt ab dem Internet ([www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)) ausgedruckt werden. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen übergibt der Arbeitnehmende die Anmeldung dem Arbeitgebenden, bei dem er die höchste Beschäftigungsdauer in Anzahl Stunden ausweist. Die Ausrichtung der Kinderzulagen erfolgt über diesen Arbeitgebenden im Rahmen der Gesamtarbeitszeit. Das ausgefüllte Anmeldeformular ist vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin zu prüfen und mit den erforderlichen Unterlagen (Lehrverträge, Schulbestätigungen, Familien- oder Geburtsscheinen, Gerichtsurteilen) bei der SVA Zürich einzureichen. Kinderzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Beschäftigten haben den Arbeitgebenden und den zuständigen Kassenorganen über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen und ihren Anspruch durch entsprechende Ausweise zu belegen.

### 7.2 Die ausbezahlten Kinderzulagen werden mit den geschuldeten AHV-Beiträgen verrechnet. Entsprechend der vom Arbeitgeber eingereichten Pauschal-Lohnsummenanzeige erfolgt die Verrechnung mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Akonto-Beitragszahlungen. Zur definitiven Verrechnung meldet der Arbeitgeber Ende Jahr die insgesamt ausbezahlten Kinderzulagen der SVA Zürich. Auf der Jahresabrechnung sind die an die Arbeitnehmenden ausgerichteten Kinderzulagen neben den AHV-pflichtigen Löhnen aufzuführen.

### 7.3 Neu eintretende Kassenmitglieder haben umgehend für alle Beschäftigten, die Anspruch auf Kinderzulagen erheben, eine Anmeldung einzureichen.

Zürich, im April 2006